

Erbschaftsteuer - Schenkungsteuer

(Grundlagen und Gestaltungshinweise)

Ansprechpartner bei KONLUS:
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht Ingo Heuel
Rechtsanwältin Diplom-Finanzwirtin (FH) Petra Schlebusch
02204/9508-100

Wir vertreten überwiegend Mandanten im Raum Bergisch Gladbach, Köln, Leverkusen,
Gummersbach, Bonn und Düsseldorf, sind aber auch überregional tätig.

www.konlus.de

info@konlus.de

© KONLUS (alle Rechte vorbehalten)

Inhaltsübersicht

- Beschluss des BVerfG / Reformüberlegungen ([↔](#))
- Grundzüge Erbschaftsteuerrecht
 - Besteuerungstatbestände (§ 1 ErbStG) ([↔](#))
 - persönliche Steuerpflicht (§ 2 ErbStG) ([↔](#))
 - Zugewinnngemeinschaft (§ 5 ErbStG) ([↔](#))
 - Vor- und Nacherbschaft (§ 6 ErbStG) ([↔](#))
 - Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG) ([↔](#))
 - steuerpflichtiger Erwerb / Bewertung (§§ 10- 12 ErbStG) ([↔](#))
 - sachliche Steuerbefreiungen, Tarifbegrenzungen (§§ 13, 13 a, 19 a ErbStG) ([↔](#))
 - frühere Erwerbe – Vorschenkungen (§ 14 ErbStG) ([↔](#))
 - Steuerklassen, persönliche Freibeträge und Steuersätze (§§ 15- 19 ErbStG) ([↔](#))
 - Renten, Nutzungen, Leistungen (§§ 23- 25 ErbStG) ([↔](#))
 - mehrfacher Erwerb desselben Vermögens (§ 27 ErbStG) ([↔](#))
 - Anzeige, Deklaration, Verjährung (§§ 30 ff ErbStG) ([↔](#))
- Grundstücksübertragungen optimal gestalten ([↔](#))
- Lebensversicherungen (günstige Bewertung nutzen und vorteilhaft übertragen) ([↔](#))
- Freibeträge mehrmals ausnutzen ([↔](#))
- Kettenschenkung ([↔](#))
- Generationensprung ([↔](#))
- Güterstandsschaukel ([↔](#))
- Übernahme der Schenkungsteuer ([↔](#))
- Pflegeleistungen ([↔](#))
- Gefahrenquelle „Oderkonten“ ([↔](#))
- Besteuerung von Stiftungen ([↔](#))

Beschluss des BVerfG / Reformüberlegungen

Beschluss des BVerfG - Reformüberlegungen

der Beschluss 1 BvL 10/02 vom 07.11.2006 / Reformüberlegungen

- das BVerfG hat den Gesetzgeber zur Neuregelung des § 19 ErbStG i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Bewertungsgesetzes verpflichtet

hierbei geht es im Wesentlichen um die Bewertung und Besteuerung von

Grundvermögen

Betriebsvermögen (von Personen- und Kapitalgesellschaften)

Anteile an Kapitalgesellschaften (nicht börsennotierter Unternehmen)

- Umsetzung muss bis spätestens zum 31.12.2008 erfolgen
- bis zu einer Neuregelung bleibt das bisherige Recht anwendbar
- aktuell wird Gesetzentwurf zu Erleichterung der Unternehmensnachfolge (mit sog. Abschmelzungsmodell) diskutiert
- Handlungsbedarf insbesondere bei:

vermieteten Immobilien

(gewerblich geprägten) Personengesellschaften

bis auf Weiteres sind die hier dargestellten Steuergestaltungsmodelle noch umsetzbar

Besteuerungstatbestände

Die Besteuerungstatbestände des ErbStG

der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen (§ 1 ErbStG)

- Erwerb von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen
- das Vermögen einer Familienstiftung in Zeitabständen von je 30 Jahren

Persönliche Steuerpflicht

Persönliche Steuerpflicht

unbeschränkte Steuerpflicht

der Erblasser / Schenker ist **Inländer**

der Erblasser ist nicht Inländer, aber ein Erbe oder anderer Erwerber ist Inländer

Inländer:

- natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
- deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben (erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht)
- u. U. Auslandsbedienstete einschließlich ihrer Angehörigen
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben
- Stiftungen und Vereine, die Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben

Folge:

Steuerpflicht umfasst alle Vermögensanfälle im In- und Ausland

Persönliche Steuerpflicht

beschränkt steuerpflichtig sind (§ 2 ErbStG):

alle, die nicht unter die vorgenannten Tatbestände fallen
→ keiner der Beteiligten ist Inländer, aber inländisches Vermögen wird übertragen

Folge:

nur Inlandsvermögen i. S. d. § 121 BewG unterliegt der Steuerpflicht
insbesondere: Grundvermögen, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften

erweiterte beschränkte Steuerpflicht (§ 2 ErbStG):

bei Anwendung des Außensteuergesetzes (siehe hierzu Folie „Wegzugsbesteuerung“ im Band 1) gilt erweiterter Inlandsvermögensbegriff
in Betracht kommende Vermögensgegenstände sind aufgelistet in BMF vom 02.12.1994

Zugewinnausgleich

Zugewinnausgleich - Grundlagen

Freistellung des Zugewinnausgleichs

Zugewinnausgleichsanspruch ist im Rahmen des § 5 ErbStG **kein erbschaftsteuerlicher Erwerb**; diesen hat der Ehegatte selbst mit erwirtschaftet
→ keine Bereicherung

Voraussetzungen

- Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und
- Beendigung der Zugewinnngemeinschaft

Zugewinn

Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen zu Beginn der Zugewinnngemeinschaft übersteigt → Ausgleichspflicht

Zugewinnausgleich – Zivilrecht

mögliche zivilrechtliche **Methoden**

| güterrechtliche Lösung | erbrechtliche Lösung |
|---|---|
| Ausgleichshöhe wird durch Gegenüberstellung des jeweiligen Anfangs- und Endvermögens ermittelt (§§ 1371 Abs. 2, 1372 ff BGB) | Erbeil erhöht sich pauschal um ¼ (§ 1371 Abs. 1 BGB) |

diese sind zivilrechtlich wie folgt **anzuwenden**

| zu Lebzeiten (durch Scheidung oder anderweitige Beendigung) | im Falle des Todes | |
|---|--|--|
| güterrechtliche Lösung | Ehegatte wird Erbe / Vermächtnisnehmer | Ehegatte wird nicht Erbe / Vermächtnisnehmer oder Ehegatte schlägt Erbschaft / Vermächtnis aus |
| | erbrechtliche Lösung | güterrechtliche Lösung (zuzüglich Pflichtteil) |

Zugewinnausgleich – steuerliche Freistellung § 5 ErbStG

| falls im Zivilrecht: erbrechtliche Lösung | falls im Zivilrecht: güterrechtliche Lösung |
|--|---|
| <p>im Steuerrecht: (§ 5 Abs. 1 ErbStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> erbrechtliche Lösung (Pauschalregelung) wird ignoriert freigestellt wird der Betrag, der sich bei fiktiver Anwendung der güterrechtlichen Lösung ergäbe | <p>im Steuerrecht: (§ 5 Abs. 2 ErbStG)</p> <p>güterrechtliche Lösung (tatsächlicher – nicht ein fingierter - Betrag ist freigestellt)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> abweichende zivilrechtliche Vereinbarungen sind ohne Bedeutung Kürzung des Anspruchs im Verhältnis der Steuerwerte (StW) zu den Verkehrswerten (VW) im Nachlass (§ 5 Abs.1 S. 5 ErbStG), h. M.: steuerfreier Zugewinnausgleich = Ausgleichsforderung x (StW/VW) | <ul style="list-style-type: none"> abweichende zivilrechtliche Vereinbarungen verändern die tatsächliche Höhe des Ausgleichsanspruchs keine Kürzung des Anspruchs im Verhältnis der Steuerwerte zu den Verkehrswerten im Nachlass |
| <p>hinsichtlich der Hinterbliebenenbezüge sind steuerlich in die Berechnung der Ausgleichsforderung nur die steuerpflichtigen Bezüge einzubeziehen (H 11 (4) EStH)</p> | |

Vor- und Nacherbschaft

Vor- und Nacherbschaft – Besteuerung Vorerbfall

| Besteuerung Vorerbfall (§ 6 Abs. 1 ErbStG) | Besteuerung zwischen Vor- und Nacherbfall | Besteuerung Nacherbfall (§ 6 Abs. 2, 3 ErbStG) |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorerbe muss Erwerb unabhängig von Verfügungsbeschränkungen wie Vollrechtserwerb versteuern ▪ Vorerbe ist Steuerschuldner ▪ Steuerschuld darf aus Nachlass beglichen werden ▪ spätere Erstarkung zur Vollerbenstellung: kein steuerbarer Vorgang | <ul style="list-style-type: none"> ▪ unentgeltliche Übertragung von Nachlass(teilen) auf Nacherben → Schenkung (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG) ▪ beim Tod des Nacherben gehört sein Anwartschaftsrecht (AWR) bezogen auf die Nacherbenstellung nicht zu seinem Nachlass ▪ veräußert der Nacherbe sein AWR → gilt als Erbanfall des Nacherben (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 ErbStG) ▪ unentgeltliche Übertragung des AWR → ohne Bedeutung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tod des Vorerben Erbanfall beim Nacherben Steuerklasse / Freibetrag <ul style="list-style-type: none"> ▪ bezogen auf Vorerben ▪ auf Antrag: nach Verhältnis Erblasser - Nacherbe ▪ Nacherbfall durch anderes Ereignis als Tod Vorerbe Erbanfall beim Nacherben Nacherbe erwirbt vom Erblasser (kein Wahlrecht) Anrechnung der Steuer vom Vorerbfall |

Entstehung der Steuer

Entstehung der Steuer

Stichtagsprinzip § 9 ErbStG

- die **Erbschaftsteuer**
entsteht – soweit nicht in § 9 ErbStG anders geregelt - mit dem Tod des Erblassers
- die **Schenkungsteuer**
entsteht im Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung
→ Beschenkte kann frei über das Erhaltene verfügen

Grundstücksschenkung: Steuer entsteht nicht erst mit Vollzug des Eigentumswechsels im Grundbuch, sondern regelmäßig mit wirksamer notarieller Beurkundung der Auflassung und der Eintragungsbewilligung. Der Grundbuchantrag selbst ist nicht erforderlich.

Relevanz insbesondere für

- den Umfang der Steuerpflicht
- die Bewertung des Vermögens
- die Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe innerhalb von 10 Jahren
- die Steuerklasse des Erwerbers
- die steuerliche Verjährung

Steuerpflichtiger Erwerb / Bewertung

Bewertung des Vermögens

| Vermögen | Bewertung |
|--|---|
| inländischer Grundbesitz | Grundbesitzwert (→) |
| Einzelunternehmen und Anteile an gewerblichen Personengesellschaften | Steuerwert Ausnahme: ausländisches Betriebsvermögen, Grundbesitz, Wertpapiere etc. |
| noch nicht fällige Lebens-, Kapital-, oder Rentenversicherung | 2/3 der eingezahlten Prämien oder Rückkaufswert |
| Renten / Nutzungsrechte | Kapitalwert oder Verkehrswert |
| nichtnotierte Anteile an Kapitalgesellschaften | Verkehrswert → i.d.R. Stuttgarter Verfahren |
| notierte Wertpapiere / Aktien | Kurswert |
| ausländischer Grundbesitz | Verkehrswert |
| Barvermögen, Forderungen u. Schulden | Nennwert |

Grundbesitzwert

bebaute Grundstücke (§ 146 BewG)

Jahreskaltmiete bzw. übliche Miete im Besteuerungszeitpunkt
 x Faktor 12,5
 = Zwischensumme
 - 0,5% für jedes Jahr seit Bezugsfertigkeit, max. 25% (Alterswertabschlag)
 = Zwischensumme
 + 20% Zuschlag bei Ein- oder Zweifamilienhäusern
 = Wert des bebauten Grundstücks

 mindestens: zuletzt ermittelter Bodenrichtwert abzgl. pauschaler Abzug von 20%

 Nachweis eines geringeren gemeinen Wertes möglich (Gutachten)

Grundbesitzwert

Sonderfall: bebaute Grundstücke **ohne** ortsübliche Miete (§ 147 BewG)

Wert des Grund und Bodens (Fläche x Bodenrichtwert – 30%)

+ Wert des Gebäudes (Steuerbilanzwert)

= Gesamtgrundstückswert

Voraussetzung:

eine übliche Miete lässt sich nicht ermitteln

- typischerweise eigengenutzte spezielle Gewerbeimmobilien,
- nicht schon dann, wenn lediglich erhebliche praktische Schwierigkeiten bestehen, die Miete zu ermitteln

Grundbesitzwert

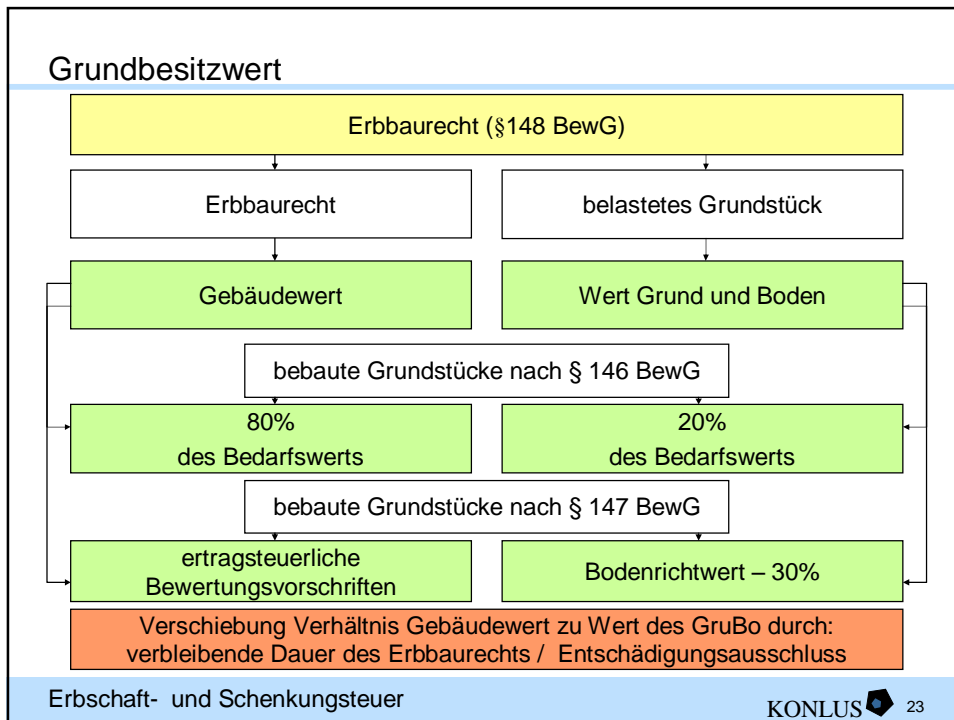
unbebaute Grundstücke (§ 145 BewG)

Bodenrichtwert x Grundstücksgröße

- 20% Abschlag

= Wert des unbebauten Grundstücks

Nachweis eines geringeren gemeinen Wertes möglich (Gutachten)



**Sachliche Steuerbefreiungen /
Tarifbegrenzungen**

Erbschaft- und Schenkungsteuer KONLUS 24

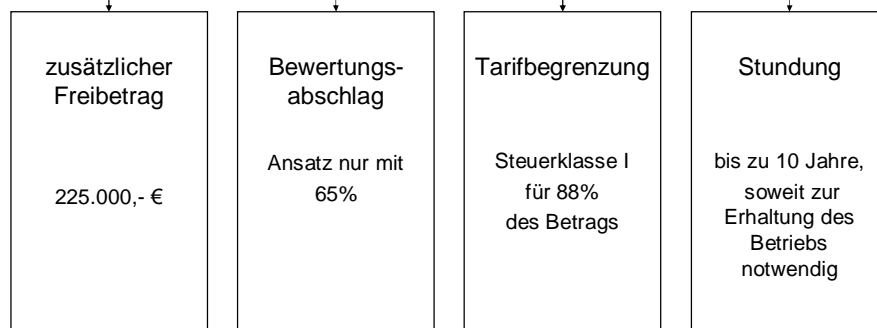
Steuerbefreiungen

wichtige Steuerbefreiungen / -begünstigungen

- übliche Gelegenheitsgeschenke
 - Hausrat
(z.B. Wäsche, Kleidung, Möbel, Fernseher)
 - andere bewegliche körperliche Gegenstände
(z.B. Schmuck, Kunstsammlungen)
- | Steuerklasse | Steuerklasse |
|--------------|--------------|
| I | II + III |
| 41.000 € | 10.300 € |
| 10.300 € | |
- nicht:** Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle etc.
- Schenkung des zu eigenen Wohnzwecken genutzten inländischen Familienwohnheims an den Ehegatten (→siehe hierzu gesonderte Folie)
 - Zuwendungen, die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind sowie Zuwendungen an Parteien
 - Betriebsvermögen (§§ 13 a, 19 a, 28 ErbStG) (→)
 - land- und forstwirtschaftliches Vermögen
 - Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von mehr als 25%

Steuerbegünstigung bei Betriebsvermögen

Steuerbegünstigung bei Betriebsvermögen



Frühere Erwerbe (Vorschenkungen)

Frühere Erwerbe (Vorschenkungen) - § 14 ErbStG

Grundsatz: alle Erwerbe innerhalb von 10 Jahren von einer Person werden zusammengerechnet

- für frühere Erwerbe bleibt früherer steuerlicher Wert maßgebend
- Vorerwerbe mit negativem Steuerwert (Schuldenüberhang) sind von Zusammenrechnung ausgeschlossen
- die Besteuerung erfolgt unter der Maßgabe, dass alle Erwerbe der letzten 10 Jahre in ihrer Summe zum Zeitpunkt des letzten Erwerbs besteuert werden (Steuerklasse, Freibeträge, Steuersatz nach aktueller Rechtslage im Zeitpunkt des letzten Erwerbs)
- einheitlicher Steuersatz auf die Summe
- Steuer auf frühere Erwerbe wird wie folgt berücksichtigt
 - Summe der bereits für die früheren Erwerbe **tatsächlich entrichteten** ErbSt (Summe 1)
 - Summe der Steuer, die für sämtliche früheren Erwerbe
 - (1) nach den damaligen Bewertungsregeln und
 - (2) den persönlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des letzten Erwerbs
 - Freibeträge hierbei nur in der Höhe, in der sie damals verbraucht wurden - zu erheben gewesen wäre (**fiktiv ermittelte** ErbSt) (Summe 2)
 - höhere der beiden vorgenannten Summen wird abgezogen
 - die danach verbleibende Steuer beträgt maximal 50% des aktuellen Erwerbs
 - Beispiel (→)
- Steuererstattungen sind ausgeschlossen

Frühere Erwerbe (Vorschenkungen) – Beispiel nach H 70 ErbStH

Schenkung S an damalige Lebenspartnerin in 1998: 200 000 DM (= 102 258 €).
Nach Heirat 2003: Schenkung weitere 500 000 €.

Erwerb 1998

| | | |
|--|----------------------|---------------|
| Barvermögen | 200 000 DM | (= 102 258 €) |
| persönlicher Freibetrag Steuerklasse III | <u>./. 10 000 DM</u> | (= 5 112 €) |
| steuerpflichtiger Erwerb | 190 000 DM | |
| Steuersatz 23% => Steuer 1998 | 43 700 DM | (=22 344 €) |

Erwerb 2003

| | |
|---|----------------------|
| Barvermögen 2003 | 500 000 € |
| Barvermögen 1998 | <u>+ 102 258 €</u> |
| Gesamterwerb | 602 258 € |
| persönlicher Freibetrag Steuerklasse I | <u>./. 307 000 €</u> |
| steuerpflichtiger Erwerb, abgerundet | 295 200 € |
| Steuersatz 15% => Steuer auf Gesamterwerb | 44 280 € |

fiktive Steuer 2003 auf Vorerwerb 1998

| | |
|---|---------------------|
| Barvermögen 1998 | 102 258 € |
| persönlicher Freibetrag 2003 (307 000 €), max. beim Erwerb 1998 verbrauchter Freibetrag d. Steuerkl. III | <u>./. 5 112 €</u> |
| steuerpflichtiger Erwerb, abgerundet | 97 100 € |
| Steuersatz 2003 11% Steuerkl. I => fiktive Steuer 2003 | 10 681 € |
| anzurechnen ist die höhere tatsächliche Steuer 1998 | <u>./. 22 344 €</u> |
| festzusetzende Steuer 2003 (beträgt weniger als 50% von 500.000 €) | 21 936 € |

Steuerklassen, persönliche Freibeträge und Steuersätze

Steuerklassen, Freibeträge

| Erwerber | Steuerklasse | persönlicher Freibetrag |
|---|--------------|-------------------------|
| Ehegatte | I | 307.000 € |
| Kind, Stiefkind, Enkel (wenn dessen Eltern verstorben) | I | 205.000 € |
| Enkel (wenn dessen Eltern leben), Urenkel, im Erbfall Eltern u. Großeltern | I | 51.200 € |
| Eltern u. Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte | II | 10.300 € |
| alle übrigen Personen (z.B. Lebensgefährten) | III | 5.200 € |

besonderer Versorgungsfreibetrag für Ehegatten und Kinder (§ 17 ErbStG)
 → Kürzung um Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS  31

Steuersätze

| Wert des stpfl. Erwerbs bis einschließlich | Prozentsatz in den Steuerklassen | | |
|---|----------------------------------|----|-----|
| | I | II | III |
| 52.000 € | 7 | 12 | 17 |
| 256.000 € | 11 | 17 | 23 |
| 512.000 € | 15 | 22 | 29 |
| 5.113.000 € | 19 | 27 | 35 |
| 12.783.000 € | 23 | 32 | 41 |
| 25.565.000 € | 27 | 37 | 47 |
| über 25.565.000 € | 30 | 40 | 50 |

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS  32

Renten, Nutzungen, Leistungen

Gemischte Schenkung / Schenkungsauflagen

| | gemischte Schenkung / Schenkung unter einer Leistungsaufgabe | Schenkungen unter einer Nutzungs- oder Duldungsaufgabe (§ 25 ErbStG) |
|------------------------|--|--|
| Begriff | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschenkte erbringt Geld- oder Sachleistungen, wobei Leistung und Gegenleistung nicht den gleichen Wert haben ▪ z.B. Übernahme von Grundstücksbelastungen, Zahlung einer Rente, Zahlung von Gleichstellungsgeldern, Zahlung eines geringen Kaufpreises | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschenkte obliegt eine zeitlich beschränkte Duldungspflicht (keine Leistungen) ▪ z.B. Wohnrecht, Nießbrauchsvorbehalt |
| steuerliche Behandlung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegenleistungen und Auflagen werden nicht unmittelbar vom Erwerb abgezogen ▪ Rechtsgeschäft wird nach Maßgabe der Verkehrswerte in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil aufgeteilt (→ Folie „Verbindlichkeiten“) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz: Kapitalwert der Auflage (zugunsten Dritter) ist abzugsfähig ▪ Ausnahme = Regelfall in Praxis: Auflage zugunsten des Schenkers oder des Ehegatten des Schenkers <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kapitalwert der Auflage ist nicht abzugsfähig ▪ Steuer, die auf den Kapitalwert entfällt, ist jedoch bis zum Erlöschen der Auflage (z.B. Tod des Nießbrauchers) zinslos zu stunden ▪ Steuer kann vorzeitig – unter Abzinsung – abgelöst werden |

Abzug von Verbindlichkeiten

unmittelbare Schenkung von
Wirtschaftsgütern des
Privatvermögen

- **Erbfall:**
Abzug der Verbindlichkeiten in **voller Höhe**
- **(gemischte) Schenkung:**
Abzug der Verbindlichkeiten nur **quotal** (→)

mittelbare Schenkung von
Wirtschaftsgütern des
Betriebsvermögens durch
Schenkungen von
Gesellschaftsanteilen

- **Erbfall und Schenkung:**
Abzug der Verbindlichkeiten in **voller Höhe**
→ durch Bewertungsabschlag
im Ergebnis aber nur zu
65%

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS 35

Abzug von Verbindlichkeiten

quotaler Abzug von Verbindlichkeiten
(z.B. bei Schenkung von Grundbesitz im Privatvermögen)

$$\text{Steuerwert der Schenkung} = \frac{\text{Steuerwert der Leistung des Schenkers} \times \text{Verkehrswert der Bereicherung des Beschenkten}}{\text{Verkehrswert der Leistung des Schenkers}}$$

$$\begin{aligned} & \text{Verkehrswert der Leistung des Schenkers} \\ & - \text{Verkehrswert der Gegenleistung des Beschenkten} \\ & \hline & = \text{Verkehrswert der Bereicherung des Beschenkten} \end{aligned}$$

Beispiel:

Verkehrswert der Leistung (Grundstück): 1.000.000 €
Steuerwert der Leistung (Grundstück): 400.000 €
Verkehrswert der Gegenleistung (Verbindlichkeiten): 250.000 €
Berechnung Steuerwert der Schenkung:
300.000 € = 400.000 € x 750.000 € / 1.000.000 €

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS 36

Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens

Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens

Fällt

- Personen der Steuerklasse I
- von Todes wegen (keine Schenkungen)
- Vermögen zu, das in den letzten 10 Jahren vor dem Erwerb
- bereits von **beliebigen** Personen dieser Steuerklasse erworben wurde

ermäßigt sich der auf dieses damit erneut zu besteuerte Vermögen entfallende Steuerbetrag wie folgt:

| um | wenn zwischen den beiden Zeitpunkten der Entstehung der Steuer liegen |
|-----|---|
| 50% | nicht mehr als 1 Jahr |
| 45% | mehr als 1 Jahr, aber nicht mehr als 2 Jahre |
| 40% | mehr als 2 Jahre, aber nicht mehr als 3 Jahre |
| 35% | mehr als 3 Jahre, aber nicht mehr als 4 Jahre |
| 30% | mehr als 4 Jahre, aber nicht mehr als 5 Jahre |
| 25% | mehr als 5 Jahre, aber nicht mehr als 6 Jahre |
| 20% | mehr als 6 Jahre, aber nicht mehr als 8 Jahre |
| 10% | mehr als 8 Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre |

Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens

die Ermäßigung beträgt höchstens den entsprechenden %-Satz der vom Vorerwerber tatsächlich entrichteten Steuer

Zur Ermittlung des Steuerbetrages, der auf das begünstigte Vermögen entfällt, ist die Steuer für den Gesamterwerb in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der Wert des begünstigten Vermögens zu dem Wert des steuerpflichtigen Gesamterwerbs ohne Abzug des dem Erwerber zustehenden Freibetrags steht.

Beispiel

(s. auch H 85 a ErbStR, Erlass des FinMin. Baden-Württemberg v. 20.01.2004, S 3839/3):

Der Erblasser hinterlässt seiner Ehefrau eine Immobilie im Wert von 500.000 € und weiteres Vermögen im Wert von 100.000 €. Die Immobilie hatte der Erblasser vor 3 Jahren und 5 Monaten von seinem Vater geschenkt bekommen.

Gesamterwerb der Ehefrau: 600.000 € *./. Freibetrag* 307.000 € = 293.000 €

Steuersatz: 15% => Steuer in Höhe von: 43.950 €

Verhältnis begünstigter Erwerb (Immobilie) 500.000 € zum Gesamterwerb 600.000 € = 5:6

5/6 des Steuerbetrags von 43.950 € = 36.625 € entfällt auf das begünstigte Vermögen

Die Steuerermäßigung hierauf beträgt demnach 35% = 12.819 €

Der Höchstbetrag nach § 27 Abs. 3 ErbStG wird hier nicht überschritten.

Anzeige, Deklaration, Verjährung

Anzeige, Deklaration

Anzeigepflicht des Erwerbers und des Schenkers (§§ 30 ff ErbStG)

- Anzeige jedes Erwerbs, welcher der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegt, beim Finanzamt
- anzeigepflichtig sind der Erwerber und der Schenker
- Adressat ist das örtlich für die Erbschaftsbesteuerung zuständige Finanzamt
- Frist: drei Monate ab Kenntnis vom Vermögensanfall

Hinweis:

- Standesämter unterrichten das Finanzamt grundsätzlich vom Todesfall
- Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen unterrichten das Finanzamt über bei ihnen vorhandenen Guthaben und Vermögenswerte des Erblassers

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

- Erwerb beruht auf einem Testament,
- welches durch einen Notar oder ein Gericht eröffnet wurde und
- Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser ergibt sich hieraus

gerichtlich oder notariell beurkundete
Schenkung unter Lebenden

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS  41

Verjährung

Verjährung

Festsetzungsverjährungsfrist

4 Jahre (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO)

(bei leichtfertiger Steuerverkürzung 5 Jahre; bei Steuerhinterziehung 10 Jahre)

besondere **Anlaufhemmung** (§ 170 Abs. 5 AO)

bei Erwerb von Todes wegen

Frist beginnt nicht vor Ablauf des Kalenderjahres in dem der Erwerber Kenntnis von dem Erwerb erlangt hat

bei einer Schenkung

Frist beginnt nicht vor Ablauf des Kalenderjahres in dem der Schenker gestorben ist oder die Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt hat

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS  42

Grundstücksübertragungen

Grundstücksübertragungen

Gestaltungsmöglichkeiten Grundstücksübertragungen

- Schenkung eines Familienwohnheims (→)
- Übertragung unbelasteter Grundstücke (→)
- Übertragung belasteter Grundstücke (gemischte Schenkung) (→)
- Übertragung gegen Rente, dauernde Last, sonstige Leistungsauflagen (→)
- Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt (Nutzungsauflage) (→)
- Übertragung unter Wohnrechtseinräumung (Duldungsauflage) (→)
- mittelbare Grundstücksschenkungen (→)
- Einbringung Gesellschaft – Übertragung Gesellschaftsanteile
(→ siehe Folien „Familienpool“)
- Bestellung Erbbaurecht (→)
- Stuttgarter Modell (→)
- Absicherung des Übergebers: Widerrufsrechte (→)
- Exkurs: Zugriffsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers (→)
- Exkurs: Verhältnis der Schenkungsteuer zur Grunderwerbsteuer (→)

Grundstücksübertragungen

Sonderfall: Schenkung eines Familienwohnheims ist steuerfrei

(§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG)

gilt für sämtliche nachfolgend dargestellten Grundstücksübertragungsmöglichkeiten

- Familienwohnheim
 - im Inland belegenes, zu eigenen Wohnzwecken genutztes Haus oder Eigentumswohnung
 - Mittelpunkt des familiären Lebens; kein Ferien- oder Wochenendhaus
 - untergeordnete eigene Nutzung zu anderen als Wohnzwecken ist unschädlich (z.B. Arbeitszimmer)
 - schädlich hingegen: auch nur teilweise Vermietung; unschädlich: unentgeltliche Überlassung
- begünstigt sind
 - Verschaffung von Allein- oder Miteigentum
 - Werterhöhungen durch Übernahme von nachträglichen Herstellungskosten / Erhaltungsaufwand
 - Befreiung von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Familienwohnheim

Hinweise:

- kein Verbrauch persönlicher Freibeträge
- keine Zusammenrechnung mit späteren Schenkungen nach § 14 ErbStG
- keine Objektbeschränkung
- keine Behaltensfristen
- Wert der Immobilie und Güterstand der Eheleute spielen keine Rolle

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS  45

Grundstücksübertragungen

Übertragung unbelasteter Grundstücke

schenkungssteuerpflichtig mit Grundbesitzwert

Übertragung belasteter Grundstücke

schenkungssteuerpflichtig mit Grundbesitzwert

Übernahme der Belastung stellt Gegenleistung dar

→ „gemischte Schenkung“

→ nur quotaler Abzug der Belastungen

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS  46

Grundstücksübertragungen

Übertragung unter Leistungsaufgabe

(Versorgungs-)Bedürfnis des Vermögensübergabers nach monatlichen Zahlungen durch den Vermögensübernehmer

Mögliche **Leistungsaufgaben** als „Gegenleistung“ für Übertragung

- Versorgungsleistungen
 - Rente
 - dauernde Last
- Gleichstellungsgelder an Geschwister
- Schuldübernahmen
- Pflegeverpflichtung

steuerliche Behandlung

schenkungsteuerpflichtig mit Grundbesitzwert

→ Übernahme der Leistungsaufgabe stellt Gegenleistung dar

→ Behandlung abhängig von Höhe der Gegenleistung (→)

Grundstücksübertragungen

Übertragung unter Leistungsaufgabe

Leistungsaufgabe stellt schenkungsteuerlich **Gegenleistung** dar

Verkehrswert Grundstück
>
Wert Auflage
=
„gemischte Schenkung“

Rechtsfolge:
quotaler Abzug des
Wertes der Auflage

Verkehrswert Grundstück
=
Wert Auflage
=
keine Schenkung

Rechtsfolge:
wenn Grundstück und
Aufgabe gleichwertig
→ **vollentgeltliches
Geschäft**

Verkehrswert Grundstück
<
Wert Auflage
=
keine Schenkung

Rechtsfolge:
umgekehrte Schenkung
denkbar, z.B.
Rentenschenkung des
Rentenverpflichteten

Grundstücksübertragungen

Übertragung unter Nutzungsaufgabe - Nießbrauchsvorbehalt

Bedürfnis des Vermögensübergabers, Immobilie noch bis zum Tode wirtschaftlich nutzen (vermieten) zu dürfen

Vereinbarung Nießbrauchsvorbehalt

- Nießbrauch ist das dingliche Recht, die Nutzungen einer Sache zu ziehen
 - Vermögensübernehmer wird zwar Eigentümer
 - Vermögensübergeber steht vollumfängliches Nutzungsrecht zu
- Sicherung durch Eintragung in das Grundbuch möglich
- Formen des Nießbrauchs
 - Vollrechtsnießbrauch / Ertragsnießbrauch
 - Quotennießbrauch

Anders als bei Schenkungen gegen Versorgungsleistungen hindert der Vorbehalt des Nießbrauchs den Lauf der Zehn-Jahres-Frist des § 2324 Abs. 3 BGB, so dass die Schenkung auch nach Ablauf von zehn Jahren – und damit beim lebenslangen Nießbrauch bis zum Tode des Schenkers endgültig - **pflichtteilsrelevant** bleibt.

Grundstücksübertragungen

Übertragung unter Nutzungsaufgabe - Nießbrauchsvorbehalt

Vorteile des Nießbrauchsvorbehalts

- Sicherung des Schenkers oder eines Dritten
- Zurückbehaltung wirtschaftlicher Gestaltungsmacht
- Nutznießung an Erträgen

steuerliche Behandlung

Nießbrauchsvorbehalt zugunsten des Schenkers oder des Ehegatten des Schenkers

- Kapitalwert des Nießbrauchs mindert Bemessungsgrundlage nicht
- auf Nießbrauch entfallende Steuer wird zinslos gestundet, kann aber – unter Abzinsung – vorzeitig abgelöst werden

im lebzeitigen Verzicht auf den Nießbrauch liegt – anders bei Tod - eine erneute Schenkung (siehe H 85 Abs. 4 ErbStR)

Grundstücksübertragungen

Übertragung unter Duldungsaufgabe - Wohnrecht

Bedürfnis des Vermögensübergabers, Immobilie noch bis zum Tode zu bewohnen

Vereinbarung Wohnrecht

- nicht übertragbar und nur persönlich ausübbar
- grundsätzlich keine Berechtigung zur Vermietung
- Sicherung durch Dienstbarkeit im Grundbuch möglich

Vorteile Wohnrecht

Sicherung des Schenkers oder eines Dritten

steuerliche Behandlung

- Wohnrecht zugunsten des Schenkers oder des Ehegatten des Schenkers
→ Kapitalwert des Wohnrechts mindert Bemessungsgrundlage nicht
→ auf Wohnrecht entfallende Steuer wird zinslos gestundet, kann aber – unter Abzinsung – vorzeitig abgelöst werden

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS 51

Wohnrecht - Nießbrauch

Wohnrecht

- Berechtigung zur Bewohnung – ganz oder teilweise – eines Gebäudes (auch einzelner Räume) → **Eigennutzung**
- Bestellung durch Einigung und Eintragung im Grundbuch

Nießbrauch

- allgemeines Nutzungsrecht (auch Lasten) an Sachen und Rechten (§§ 1030 ff BGB) → **selbst bewohnen / vermieten**
- nicht übertragbar und nicht vererbbar (§§ 1059, 1061, 1068 BGB); lediglich Ausübung kann Dritten überlassen werden
- sollte zur Sicherung in Grundbuch eingetragen werden
- Nießbraucher ist für Erhaltung zuständig
- außerplanmäßige Reparaturen trägt Eigentümer (andere Verteilung möglich und ertragsteuerlich sinnvoll)

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS 52

Grundstücksübertragungen

mittelbare Grundstücksschenkung

Schenkung Geldbetrag unter der Bestimmung

- ein genau bestimmtes bebautes / unbebautes Grundstück zu erwerben oder
 - ein genau bestimmtes Gebäude zu errichten
- (Schenkung eines Teils der Anschaffungskosten / Herstellungskosten möglich)

Vorteil: Besteuerungsgrundlage ist der **Grundbesitzwert**

| Vergleich Steuerbelastung | Geldschenkung | mittelbare Grundstücksschenkung |
|-----------------------------|----------------|---------------------------------|
| Verkehrswert | 1.000.000 | 1.000.000 |
| Steuerwert | 1.000.000 | 550.000 |
| Freibetrag (Kind) | <u>205.000</u> | <u>205.000</u> |
| Bemessungsgrundlage | 795.000 | 345.000 |
| Steuersatz (Steuerklasse I) | <u>19%</u> | <u>15%</u> |
| Steuerbelastung | 151.050 | 51.750 |

Grundstücksübertragungen

mittelbare Grundstücksschenkung

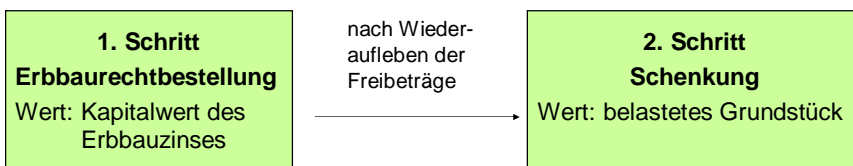
Voraussetzungen

- **exakte Bezeichnung** des zu erwerbenden Grundstücks / zu errichtenden Gebäudes
- **feste Zusage** der Schenkung vor dem notariellen Grundstückserwerb / Errichtung Gebäude (Beweisvorsorge: Nachweis der Zusage gegenüber FA erforderlich)
- **Zahlung des Schenkungsbetrages** auch nach notariellem Kaufvertrag, aber noch vor Kaufpreiszahlung möglich
- auch bei zu errichtendem Gebäude ist **enger zeitlicher Zusammenhang** zwischen Bereitstellung des Geldes und bestimmungsgemäßer Verwendung erforderlich
- geschenkter **Geldbetrag > 10%** der Anschaffungskosten / Herstellungskosten; anderenfalls lediglich "Geldzuschuss" → Besteuerung mit Nennwert
- **Übernahme der Erwerbsnebenkosten** (Notarkosten, Maklercourtage, RA-Gebühren, Grundbuchgebühren, Grunderwerbsteuer) erhöht die Schenkungsteuer nicht – die Übernahme stellt zwar eine Bereicherung dar, die Kosten werden jedoch als Erwerbsnebenkosten wieder abgezogen (bei Selbsttragung der Erwerbsnebenkosten, wird die Bereicherung und damit die Schenkungsteuer sogar gemindert)

Grundstücksübertragungen

Bestellung Erbbaurecht

Steuerreduzierung bei Schenkung unbebauter Grundstücke durch „Übertragung in zwei Schritten“



Erbschaft- und Schenkungsteuer

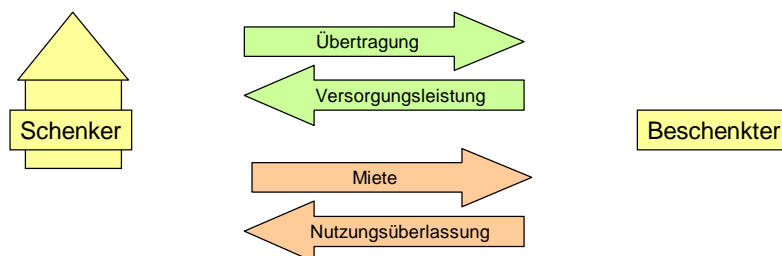
KONLUS 55

Grundstücksübertragungen

Stuttgarter Modell

Grundstücksübertragung einer vom Schenker selbst bewohnten Wohnung

- gegen Versorgungsleistungen (dauernde Last)
- mit Rückvermietung an den Vermögensübergeber



Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS 56

Grundstücksübertragungen

Stuttgarter Modell

Vorteil

steuermindernde Berücksichtigung der Versorgungsleistung (Leistungsaufgabe)

Voraussetzungen

- zivilrechtlich wirksamer Mietvertrag (Fremdvergleich bei Angehörigen beachten)
- kein Kündigungsausschluss beim Mietvertrag, keine Befristung auf Lebenszeit
- notarielle Beurkundung des Mietvertrages erforderlich, wenn Abschluss Mietvertrag gleichzeitig mit Grundstücksübertragung gegen Leistungsaufgabe
- Versorgungsleistungen müssen aus Netto-Mieterträgen aufgebracht werden können

Mietvertrag sichert Schenker nicht so stark wie bei eingetragendem Wohnrecht; BFH erkennt auch Absicherung mit Wohnrecht an

Widerrufsrechte

Widerrufsrechte

Vereinbarung von Widerrufsrechten zur Sicherung des Schenkers für den Fall, dass bestimmte Erwartungen des Schenkers nicht erfüllt werden bzw. nicht eintreten

- Rückfall aufgrund Ausübung Widerrufsrecht = **Rückgängigmachung** Schenkung (keine Rückschenkung!)
 - Schenkungsteuer auf ursprüngliche Schenkung erlischt nach § 29 ErbStG (eventuell Nutzungen schenkungsteuerpflichtig)
 - Rückfall selbst nicht schenkungsteuerpflichtig
- bedingter Rückübertragungsanspruch durch Vormerkung im **Grundbuch** absicherbar
- häufig sind im Schenkungsvertrag auch **Vollmachten** des Beschenkten für den Schenker enthalten, damit eine Rückabwicklung problemlos vollzogen werden kann

bei Bestellung von Grundpfandrechten für Investitionen benötigt Beschenkte später u.U. Zustimmung des Schenkers

Widerrufsrechte - Beispiele

Widerrufsrechte - Beispiele

- gesetzliche Widerrufsrechte (Verarmung des Schenkers, grober Undank des Beschenkten, Wegfall der Geschäftsgrundlage)
- kein Ausschluss des Zugewinnausgleichs für den geschenkten Gegenstand
- Veräußerung oder Belastung des Grundstücks
- Zwangsvollstreckung in das übertragene Vermögen
- Eröffnung Insolvenzverfahren über Vermögen des Beschenkten
- Nichterfüllung von Leistungsaufgaben durch den Beschenkten
- Beschenkte verstirbt vor dem Schenker
- Drogen-, Alkohol- oder Spielsucht des Erwerbers
- in Abhängigkeit von durch die Schenkung entstehenden Steuerbelastungen (abweichende Steuerfestsetzung oder Gesetzesänderungen)
- zivilrechtlich auch freier Widerrufsvorbehalt möglich
 - schenkungsteuerlicher Übergang; aber kein ertragsteuerlicher Übergang, da Beschenkte nicht wirtschaftlicher Eigentümer wird → Einkünfte werden - ungeachtet der zivilrechtlichen Übertragung - weiter dem Schenker zugerechnet
 - falls Mitunternehmeranteil übertragen werden soll, wird Beschenkte kein Mitunternehmer → keine schenkungsteuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen
 - Rückforderungsrechte, die der Schenker unmittelbar oder mittelbar beeinflussen kann, stellen faktisch einen freien Widerrufsvorbehalt dar („wenn man sich nicht mehr versteht“)

Sozialhilfebedürftigkeit des Schenkers

Exkurs: Zugriffsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers

Oft ist mit Übertragung von Immobilien der Wunsch verbunden, das Objekt für den Fall einer Pflegebedürftigkeit dem Sozialhilfeträger zu entziehen.

Es gibt jedoch zahlreiche **Einfallstore**:

vorbehaltener Nießbrauch

Recht zur Vermietung kann von Sozialhilfeträger ausgeübt werden

vorbehaltenes Wohnrecht

berechtigt nur zur Eigennutzung;
Rechtslage günstiger als bei Nießbrauch,
aber nicht abschließend geklärt

vorbehaltene Rückforderungsrechte

Ansprüche kann Sozialhilfeträger auf sich überleiten und auch gegen den Willen des Schenkers geltend machen;
Rückforderungsrecht wegen Verarmung nach § 528 BGB ist nach 10 Jahren ausgeschlossen

Versorgungsleistungen

Ansprüche kann Sozialhilfeträger auf sich überleiten und auch gegen den Willen des Schenkers geltend machen

vereinbarte Pflegeleistungen

vereinzelt wird in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, der Verpflichtete müsste bei einer Heimunterbringung des Schenkers seine ersparten Aufwendungen an den Sozialhilfeträger leisten

Verhältnis Schenkungsteuer zur Grunderwerbsteuer

Exkurs: Grunderwerbsteuer

- Erbschaft- und Grunderwerbsteuer schließen sich gegenseitig aus (§ 3 Nr. 2 GrEStG)
- bei Übertragung eines Nachlassgrundstücks einer Erbengemeinschaft auf einen Miterben oder dessen Ehegatten fällt keine Grunderwerbsteuer an (§ 3 Nr. 3 GrEStG)
- Grundstücksübertragungen auf Ehegatten, Kinder oder Enkel sowie deren Ehegatten sind grunderwerbsteuerfrei (§ 3 Nr. 4, 6 GrEStG)

gemischte Schenkung oder Schenkung unter Leistungsaufgabe

- unentgeltlicher Teil: Schenkungsteuer
- entgeltlicher Teil: Grunderwerbsteuer

Schenkungen unter Nutzungsaufgabe

- Belastung zugunsten des Schenkers oder seines Ehegatten, also § 25 ErbStG anwendbar: keine Grunderwerbsteuer (§ 3 Nr. 2 S. 2 GrEStG)
- Belastung zugunsten eines Dritten: anteilig auf Kapitalwert des Nießbrauch Grunderwerbsteuer

Gesamtbelastung von GrESt (3,5%) und Schenkungsteuer i. d. R. niedriger als Schenkungsteuer auf Gesamterwerb

Lebensversicherungen

Lebensversicherung

„Grundfall“ mit bezugsberechtigtem Dritten

A

- Versicherungsnehmer
- versicherte Person
- Prämienzahler

B

- Bezugsberechtigter

Erbschaft- / Schenkungsteuer

auf Versicherungssumme

- bei Tod A / Auszahlung im Erlebensfall
- Bewertung mit Nennwert
- Steuerklasse / Freibeträge im Verhältnis
Versicherungsnehmer (A) – Bezugsberechtigter (B)

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS 63

Lebensversicherung

„Abwandlung“ mit bezugsberechtigtem Dritten

A

- Versicherungsnehmer
- Prämienzahler

B

- versicherte Person

C

- Bezugsberechtigter

Erbschaft- / Schenkungsteuer

auf Versicherungssumme

- mit Auszahlung bei Tod der versicherten Person B
- Bewertung mit Nennwert
- Steuerklasse / Freibeträge im Verhältnis
Versicherungsnehmer (A) – Bezugsberechtigter (C)

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS 64

Lebensversicherung

Versicherung auf verbundene Leben

A

B

gemeinsame Lebensversicherung auf das Leben des zuerst Versterbenden

Erbschaft- /Schenkungssteuer

nur auf **anteilige** Versicherungssumme

- bei Tod des Erstversterbenden / Auszahlung im Erlebensfall
- steuerfreier Anteil gemäß Prämienzahlungspflicht, bei Ehegatten grds. $\frac{1}{2}$
- Bewertung mit Nennwert

Erbschaft- und Schenkungssteuer

KONLUS 65

Lebensversicherung

Versicherung mit eigener Bezugsberechtigung

A

B

- Versicherungsnehmer
- Bezugsberechtigter
- Prämienzahler

- versicherte Person

- **keine** Erbschaft- / Schenkungssteuer auf Versicherungssumme bei Tod der versicherten Person / Auszahlung im Erlebensfall
- Erbschaftsteuer bei Tod des Versicherungsnehmers A:
noch nicht fällige Versicherung
→ Bewertung nur mit **2/3 der eingezahlten Prämien oder Rückkaufswert**
- Übernahme der Versicherungsprämien durch versicherte Person / Dritten
→ Schenkungssteuer, soweit Zahlungen nicht in Erfüllung einer Unterhaltspflicht erfolgen oder sonst steuerbefreit sind

Erbschaft- und Schenkungssteuer

KONLUS 66

Lebensversicherung

Überkreuzversicherungen

A

B

Versicherung I

- Versicherungsnehmer
- Bezugsberechtigter
- Prämienzahler

- versicherte Person

Versicherung II

- versicherte Person

- Versicherungsnehmer
- Bezugsberechtigter
- Prämienzahler

- **keine** Erbschaft- / Schenkungsteuer auf Versicherungssumme
- Erbschaftsteuer bei Tod des Versicherungsnehmers
→ **2/3 der eingezahlten Prämien oder Rückkaufswert**

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS 67

Freibeträge mehrmals ausnutzen

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS 68

Freibeträge mehrfach nutzen

10 – Jahres - Turnus



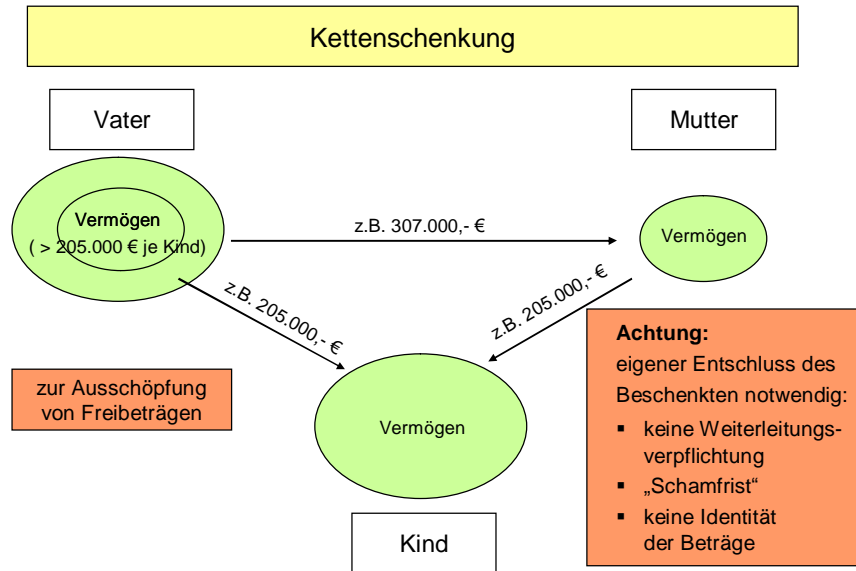
Ausschöpfung der persönlichen Freibeträge

alle 10 Jahre

erneut möglich

Kettenschenkung

Kettenschenkung



Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS 71

Generationensprung

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS 72

Übertragung auf die übernächste Generation

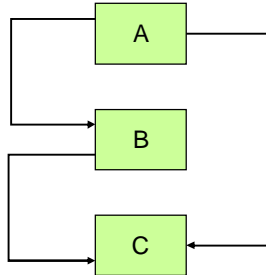
Großeltern → Enkel

Kettenschenkung

Generationensprung

Achtung:
eigener Entschluss des Beschenkten notwendig:

- keine Weiterleitungsverpflichtung
- „Schamfrist“
- keine Identität der Beträge



Schenkung direkt von den Großeltern auf die Enkel

Vorteile des Generationensprungs:

- Vermeidung der doppelten Besteuerung bei Kind **und** Enkel
- zusätzlicher Freibetrag i.H.v. 51.200 € durch Übertragung auf Enkel

Höhe des Vermögens und der noch zur Verfügung stehenden Freibeträge beachten

Erbschaft- und Schenkungsteuer

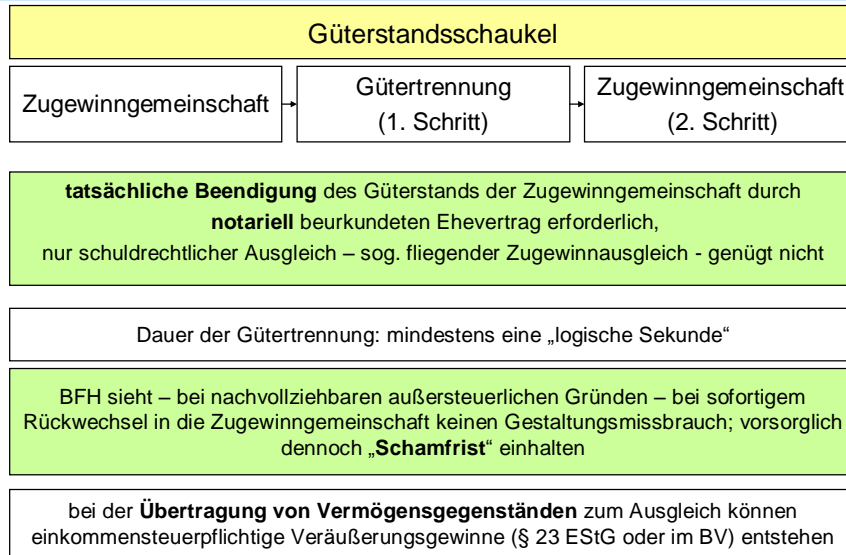
KONLUS  73

Güterstandsschaukel

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS  74

Güterstandsschaukel



Übernahme der Schenkungsteuer

Übernahme der Schenkungsteuer

Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker

Übernahme der Schenkungsteuer ist zusätzliche Bereicherung und führt zu einem zusätzlichen schenkungsteuerpflichtigen Erwerb

Sonderregelung § 10 Abs. 2 ErbStG:
auf übernommene Steuer entsteht nicht nochmals Steuer
→ höherer Netto-Erwerb des Beschenkten bei gleicher Belastung des
Schenkers (abhängig von Steuerklasse / -progression)

Übernahme der Schenkungsteuer - Beispiel

Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker

Beispiel:

1) Schenkung ohne Übernahme der Schenkungsteuer:

| | | |
|--|-------------|-------------|
| Schenkungen, d.h. Belastung des Schenkers i.H.v. | | 150.000,- € |
| abzgl. persönl. Freibetrag Stkl. III | 5.200,- € | |
| steuerpflichtiger Erwerb | 144.800,- € | |
| davon zu zahlende Schenkungsteuer (23%) | | 33.304,- € |
| verbleibender Netto-Erwerb des Beschenkten | | 116.696,- € |

2) Schenkung mit Übernahme der Schenkungsteuer:

| | | |
|--|-------------|-------------|
| Schenkungen i.H.d. Netto-Erwerbs des Beschenkten | | 116.700,- € |
| abzgl. persönl. Freibetrag Stkl. III | 5.200,- € | |
| steuerpflichtiger Erwerb | 111.500,- € | |
| zzgl. „fiktive“ Schenkungsteuer (23%) | 25.645,- € | |
| abgerundeter steuerpflichtiger Erwerb | 137.100,- € | |
| davon zu zahlende Schenkungsteuer (23%) | | 31.533,- € |
| Gesamtschenkungen, d.h. Belastung des Schenkers | | 148.233,- € |

Pflegeleistungen

Pflegeleistungen

Pflegeleistungen

Grundsatz:

kein Anspruch gegen die Miterben auf höheren Erbteil oder Erstattung der Kosten aufgrund erbrachter Pflegeleistungen an den Erblasser

Gestaltungstipp:

(schriftlicher) **Pflegevertrag mit Vergütungsanspruch** des Pflegenden in angemessener Höhe und **Stundung** der Vergütung bis zum Tod
⇒ Forderung gegen den Nachlass bei Tod des Gepflegten

Einkommensteuer:

Zahlungen an Familienangehörige grds. **steuerfrei** (§ 3 Nr. 36 EStG)
Hinweis: ggfs. lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis

Erbschaft- / Schenkungsteuer:

Abzug der Pflegeleistungen als Nachlassverbindlichkeiten bei anderer Gestaltung: § 13 Nr. 9, 9a ErbStG

Vereinbarung steuerlich nur für die Zukunft möglich; Zahlung ohne bisherige Vereinbarung für bereits erbrachte Pflegeleistungen ist steuerpflichtige Schenkung

Gefahrenquelle: „Oderkonten“

Gefahrenquelle „Oderkonten“

Gefahrenquelle „Oderkonten“

bei einem „Oderkonto“ ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über das Guthaben zu verfügen

bislang ist nicht endgültig geklärt,

- wem bzw. in welchem Verhältnis ein Guthaben auf einem Oderkonto steuerlich zuzurechnen ist und
- ob es darauf ankommt, aus wessen Einkommens- oder Vermögensbereich die Zuführungen stammen

mangels abweichender Vereinbarungen sind Guthaben auf Oderkonten den Ehegatten zivilrechtlich je zu 50% zuzurechnen, sog. Halbteilungsgrundsatz (§ 430 BGB)

verschiedene Finanzgerichte und die FinVerw. nehmen daher u. U. Schenkungen des einen an den anderen Ehegatten an
→ Schenkungsteuerpflicht bei Überschreiten der Freibeträge

Gefahrenquelle „Oderkonten“

Gefahrenquelle „Oderkonten“ - Auswirkungen

Gefahr besteht insbesondere

- bei größeren Vermögen oder
- wenn nur ein Ehegatte Einkommen erzielt.

Gefahr der **doppelten Besteuerung** besteht, wenn der das Einkommen erzielende Ehegatte den anderen überlebt:

1. Schenkung an den das Einkommen nicht erzielenden Ehegatten
2. Rückerwerb des geschenkten Vermögens durch Erbfolge

Umgekehrt kann die hälftige Zurechnung auch **entlastend wirken**, wenn der das Einkommen erzielende Ehegatte zuerst verstirbt, da dem anderen Ehegatten das Vermögen bereits vor dem Erbfall zuzurechnen war und die (unterstellte) Schenkung länger als 10 Jahre zurückliegt.

Gefahrenquelle „Oderkonten“

Gefahrenquelle „Oderkonten“

vermieden werden kann die Zurechnung

- wenn die Beteiligten Einzelkonten errichten (u. U. verbunden mit einer gegenseitigen Bevollmächtigung)
- wenn die Beteiligten frühzeitig eine abweichende – möglichst schriftliche - Vereinbarung treffen

unproblematisch

dürfte der Fall sein, wenn es sich um ein Gehaltskonto handelt, von dem lediglich der gemeinsame Unterhalt bestritten wird

in der Abwehrberatung

- gilt es Umstände vorzutragen und zu beweisen, aus denen sich ergibt, dass keine hälftige Aufteilung gewollt war
- ggf. sollte unter Hinweis auf die ungeklärte Rechtslage versucht werden, den Rechtsweg bis zum BFH zu beschreiten

Besteuerung von Stiftungen

Besteuerung von Stiftungen

Errichtung einer Stiftung

grundsätzlich steuerpflichtig

Zuwendung an eine Stiftung

grundsätzlich steuerpflichtig

Aufhebung einer Stiftung

steuerliche Behandlung wie Schenkung unter Lebenden

Besteuerung von Stiftungen

Sonderfall: kirchliche, gemeinnützige, mildtätige Zwecke

Steuerfreiheit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 b ErbStG)

sowohl bei Errichtung der Stiftung
als für Zuwendungen an bestehende Stiftung

bei Stiftungen, die nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung
ausschließlich und unmittelbar

- kirchlichen,
- gemeinnützigen oder
- mildtätigen

Zwecken dienen

Besteuerung von Stiftungen

Sonderfall: Familienstiftung

- Familienstiftungen unterliegen mit ihrem Vermögen im Zeitabstand von 30 Jahren der Erbschaftsteuer (Ersatzerbschaftsteuer, Periodenbesteuerung)
- dieser Zeitraum beginnt mit dem erstmaligem Übergang von Vermögen auf die Stiftung
- bei Errichtung der Stiftung Steuerklasse des „entferntest Berechtigten“ (§ 15 Abs. 2 S. 1 ErbStG), bei Zustiftungen Steuerklasse III (Ausnahme: hinreichend konkretisierte Verpflichtung, str.)
 - häufig günstigere Steuerklasse bei Errichtung der Stiftung als bei Zustiftungen

Besteuerung von Stiftungen

Besteuerungsmerkmale

| | kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke | Familienstiftung | andere Stiftungen |
|--|--|---|--|
| Errichtung | steuerfrei | Steuerklasse und Freibetrag richten sich nach dem entferntest Berechtigten zum Erblasser oder Schenker | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerklasse III ▪ Freibetrag 5.200 € |
| Zuwendung | steuerfrei | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerklasse III ▪ Freibetrag 5.200 € | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerklasse III ▪ Freibetrag 5.200 € |
| Periodenbesteuerung (Ersatzerbschaftsteuer) | entfällt | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerklasse I ▪ Steuersatz wie für hälftiges Vermögen ▪ Freibetrag 410.000 € | entfällt |
| Stiftungsaufhebung | steuerfrei, wenn Erwerb durch ebenfalls begünstigte Körperschaft | Steuerklasse <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verhältnis des Erwerbers zum Stifter ▪ erwirbt Stifter selbst: Steuerklasse III | |

Erbschaft- und Schenkungsteuer

KONLUS  89